

MERKBLATT

über die wichtigsten Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl I 1976, 965) in der z. Z. gültigen Fassung

1. Geltungsbereich (§ 1)

Das Gesetz gilt für die Beschäftigung von Jugendlichen (Jugendlicher ist, wer 15 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre ist), soweit nicht Personen, die 18 Jahre alt oder älter sind, ausdrücklich eingeschlossen werden. Soweit Sonderregelungen für die Landwirtschaft bestehen, gelten diese auch für Gartenbaubetriebe, soweit sie zur Urproduktion gehören.

Vom Gesetz ausgenommen ist die Beschäftigung verwandter Jugendlicher durch einen sorgeberechtigten Elternteil oder Vormund im Familienhaushalt.

2. Arbeitszeit (§ 4)

Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen. Für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit ist als Woche die Zeit von Montag bis einschl. Sonntag zugrunde zu legen. Die Arbeitszeit, die an einem Werktag infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, wird auf die wöchentliche Arbeitszeit angerechnet.

3. Dauer der Arbeitszeit (§ 8)

Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, dass die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.

In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit nicht mehr als neun Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.

4. Berufsschule (§ 9)

Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen **nicht** beschäftigen:

1. vor einem vor 09.00 Uhr beginnenden Unterricht, dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,
2. an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.

Ein Berufsschultag nach Ziffer 2 wird mit 8 Stunden, Berufsschulwochen nach Ziffer 3 werden mit 40 Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet. Im übrigen (zweiter Berufsschultag) wird die tatsächliche Unterrichtszeit (einschl. der Pausen) auf die Arbeitszeit angerechnet.

5. Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen (§ 10)

Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen

1. für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind,
2. an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen.

Die Freistellung nach Ziffer 1 wird auf die Arbeitszeit mit der Zeit der Teilnahme einschl. der Pausen angerechnet.

Die Freistellung nach Ziffer 2 wird auf die Arbeitszeit mit 8 Stunden angerechnet.

Ein Entgeltausfall darf nicht eintreten.

6. Ruhepausen (§ 11)

30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden.

60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

7. Tägliche Freizeit (§ 13)

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

8. Nachtruhe (§ 14)

Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 06.00 bis 20.00 Uhr beschäftigt werden. Jugendliche über 16 Jahre dürfen in der Landwirtschaft ab 05.00 Uhr oder bis 21.00 Uhr beschäftigt werden. Folgt jedoch am nächsten Tag ein Berufsschultag, an dem der Unterricht vor 09.00 Uhr beginnt, ist die Beschäftigung am unmittelbar vorhergehenden Tag nur bis höchstens 20.00 Uhr zulässig. Die Aufsichtsbehörde kann bewilligen, dass Jugendliche in Betrieben, in denen die Beschäftigten in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, in der warmen Jahreszeit ab 05.00 Uhr beschäftigt werden.

9. Fünf-Tage-Woche (§ 15)

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden.

10. Samstagsruhe (§ 16)

An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen u. a. in der Landwirtschaft. Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.

Werden Jugendliche an Samstagen beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen.

11. Sonntagsruhe (§ 17)

An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen u. a. in der Landwirtschaft mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen. Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

Werden Jugendliche am Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen.

12. Feiertagsruhe (§ 18)

Am 24. und 31. Dezember nach 14.00 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

Zulässig ist die Beschäftigung von Jugendlichen u. a. in der Landwirtschaft an gesetzlichen Feiertagen mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen, ausgenommen am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai.

Für die Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist der Jugendliche an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freizustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

13. Urlaub (§ 19)

Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren.

Der Urlaub beträgt jährlich:

1. **mindestens 30 Werktage (= 25 Arbeitstage)**, wenn der Jugendliche **zu Beginn** des Kalenderjahres **noch nicht 16 Jahre alt ist**,
2. **mindestens 27 Werkstage (= 23 Arbeitstage)**, wenn der Jugendliche **zu Beginn** des Kalenderjahres **noch nicht 17 Jahre alt ist**,
3. **mindestens 25 Werktage (= 21 Arbeitstage)**, wenn der Jugendliche **zu Beginn** des Kalenderjahres **noch nicht 18 Jahre alt ist**.

Werden Jugendliche im Kalenderjahr **weniger als 6 Monate beschäftigt**, so ist ihnen der **anteilige Urlaub von 1/12 des Jahrsurlaubes pro Monat** zu gewähren. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 01. Juli oder später, also in der zweiten

Hälfte des Kalenderjahres, tritt eine Zwölfteilung des Jahresurlaubs **nicht** ein, sondern der Arbeitgeber hat dann den **vollen** Erholungsurlaub zu gewähren. Entstehen bei der Zwölfteilung des Urlaubs Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, so sind sie auf volle Urlaubstage aufzurunden. Kleinere Bruchteile bleiben ohne Anrechnung (§ 5 Bundesurlaubsgesetz).

Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

14. Gefährliche Arbeiten (§ 22)

- (1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden
1. mit Arbeiten, die ihre physische und psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
 2. mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
 3. mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,
 4. mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
 5. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind,
 6. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind,
 7. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ausgesetzt sind.
- (2) Abs.1 Nr. 3 bis 7 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher soweit
1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist
 2. ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und
 3. der Luftgrenzwert bei gefährlichen Stoffen (Abs. 1 Nr. 6) unterschritten wird.
- Satz 1 findet keine Anwendung auf den absichtlichen Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26.11.1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

15. Erstuntersuchung (§ 32)

Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn:

1. er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
2. dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorlegt.

16. Erste Nachuntersuchung (§ 33), weitere Nachuntersuchungen (§ 34)

Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung). Nach Ablauf eines jedes weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung kann sich der Jugendliche erneut nachuntersuchen lassen.

17. Freistellung für Untersuchungen (§ 43), (§ 44)

Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen freizustellen. Die Kosten der Untersuchung trägt das Land.

18. Bekanntgabe des Gesetzes und der Aufsichtsbehörde (§ 47)

Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens einen Jugendlichen beschäftigen, haben einen Abdruck dieses Gesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.

19. Aushang über die Arbeitszeit und Pausen (§ 48)

Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens drei Jugendliche beschäftigen, haben einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen der Jugendlichen an geeigneter Stelle im Betrieb anzubringen.

20. Verzeichnisse der Jugendlichen (§ 49)

Arbeitgeber haben Verzeichnisse der bei ihnen beschäftigten Jugendlichen unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift zu führen, in denen das Datum des Beginns der Beschäftigung bei ihnen enthalten ist.

21. Inkrafttreten des Gesetzes (§ 72)

Dieses Gesetz tritt am 01. Mai 1976 in Kraft.